Kellerhals Carrard

Von:	Lionel Noguera, Kellerhals Carrard Lausanne/Sion SA
An:	Pro Economy
Datum:	30.09.2026
Betreff:	Checkliste GWG

CHECKLISTE GWG

Dieses Dokument stellt einen Leitfaden zur Orientierung dar, der Treuhandunternehmen dabei helfen soll, einzuschätzen, ob ihre Tätigkeiten möglicherweise in den Anwendungsbereich des revidierten GwG fallen. Es erhebt keinen Anspruch darauf, sämtliche Situationen oder alle möglichen Auslegungen der Unterstellungs- oder Ausschlusskriterien abschliessend abzudecken. Derzeit sind mehrere Auslegungsfragen noch offen oder waren noch nicht Gegenstand offizieller Stellungnahmen oder Veröffentlichungen. Zudem kann die konkrete Anwendung dieser Regeln je nach Selbstregulierungsorganisation (SRO) variieren, da deren Reglemente insbesondere in Abhängigkeit von den Besonderheiten der von ihnen erfassten Berufe einen mehr oder weniger restriktiven Ansatz verfolgen können.

SCHRITT 1: TÄTIGKEIT ALS FINANZINTERMEDIÄR

A. Wirken wir auf Vermögenswerte Dritter ein?

- ☐ Wir nehmen Gelder entgegen, die Kunden gehören.
- ☐ Wir halten vorübergehend Kundengelder.
- ☐ Wir verwalten ein Bankkonto, das einem Kunden gehört.
- ☐ Wir verfügen über eine Bankvollmacht.
- ☐ Wir können Zahlungen im Auftrag des Kunden veranlassen oder ausführen.
- ☐ Wir überweisen auf Weisung des Kunden Gelder an Dritte.
- ☐ Wir verwahren oder verwalten Wertpapiere, Aktien oder andere Vermögenswerte.
- ☐ Wir organisieren Geld- oder Wertpapierübertragungen

Wenn mindestens eine Antwort JA lautet:

→ Vor der Annahme einer Unterstellung die nachstehenden Ausnahmen prüfen.

B. Gilt eine Ausnahme?

Besteht die Tätigkeit ausschliesslich in einer der folgenden Tätigkeiten:

- ☐ dem Inkasso von Forderungen?
- ☐ der physischen Übertragung oder physischen Verwahrung von Vermögenswerten, ausgenommen Wertpapiere?
- ☐ der Erbringung von Dienstleistungen zwischen Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe?
- ☐ dem Betrieb von Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a durch Bankstiftungen oder Versicherungen?
- ☐ der Ausführung von Lohnzahlungen im Rahmen einer von Ihnen geführten Buchhaltung?

Wenn JA

→ Die Tätigkeit fällt grundsätzlich nicht in den Bereich der Finanzintermediation.

vgl. FINMA-Rundschreiben 2011/1 «Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG», abrufbar unter folgendem Link: finma-rs-2011-01-01-01-2017.pdf (zuletzt abgerufen am 22. September 2026)

C. Wird die Tätigkeit berufsmässig ausgeübt?

Die Tätigkeit wird berufsmässig ausgeübt, wenn eine der folgenden Schwellen überschritten wird:

- ☐ Bruttoertrag von > CHF 50'000/Jahr.
- ☐ mehr als 20 Geschäftsbeziehungen mit Vertragsparteien pro Jahr aufnehmen oder mindestens 20 solche Geschäftsbeziehungen pro Jahr unterhalten.
- ☐ Verfügungsmacht über > CHF 5 Millionen.
- ☐ jährliches Transaktionsvolumen > CHF 2 Millionen.

Wenn JA

→ Die Tätigkeit wird berufsmässig ausgeübt.

Ergebnis:

Wenn die unter A. ausgeübte Tätigkeit unter keine der in Punkt B genannten Ausnahmen fällt und sie im Sinne der in Punkt C dargelegten gesetzlichen Schwellen berufsmässig ausgeübt wird, untersteht sie dem GwG als Tätigkeit eines Finanzintermediärs.

SCHRITT 2: TÄTIGKEIT ALS GWG-BERATER

A. Wirken wir für Rechnung Dritter an einer Finanztransaktion mit, die zusammenhängt mit:

a. Immobilien

☐ Kauf einer Immobilie?

☐ Verkauf einer Immobilie?

b. Gesellschaften

- ☐ Gründung und Errichtung nicht operativ tätiger Rechtseinheiten im Sinne von Art. 2a Abs. 6 GwG?
- ☐ Gründung und Errichtung von Rechtseinheiten im Ausland?
- ☐ Geschäftsführung und Verwaltung nicht operativ tätiger Rechtseinheiten?
- ☐ Einlagen in oder Ausschüttungen aus nicht operativ tätigen Rechtseinheiten?
- ☐ Kauf oder Verkauf von Rechtseinheiten, sofern der Kauf oder Verkauf durch eine nicht operativ tätige Rechtseinheit erfolgt?

c. Domizilierung

- ☐ Zurverfügungstellung einer Adresse oder von Räumlichkeiten an eine Rechtseinheit während mehr als 6 Monaten?

Wenn mindestens eine Antwort JA lautet:

→ Vor der Annahme einer Unterstellung die nachstehenden Ausnahmen prüfen.

B. Gilt eine Ausnahme?

Beschränkt sich die Tätigkeit auf folgende Fälle:

a. Immobilien

- ☐ Die Immobilienübertragung hat einen Wert von weniger als CHF 5 Millionen; UND
- ☐ der Preis wird ausschliesslich über Banken oder dem GwG unterstellte Finanzintermediäre bezahlt und empfangen?

b. Gesellschaften

- ☐ Betrifft die Mitwirkung ausschliesslich eine operativ tätige Gesellschaft?

- ☐ Handelt es sich ausschliesslich um ein Organmandat in einer schweizerischen operativ tätigen Gesellschaft oder bei gemeinnützigen Stiftungen oder operativ tätigen Vereinen mit Sitz in der Schweiz?

c. Andere Fälle

- ☐ Transaktionen im Zusammenhang mit Immobilien oder Rechtseinheiten im Zusammenhang mit Familienrecht, Eherecht, Erbrecht oder Schenkung oder zwischen miteinander verbundenen Personen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. a FINIG)?

- ☐ Kauf von Wohnliegenschaften zum Eigengebrauch in der Schweiz oder Kauf von Wohnliegenschaften als Ersatzliegenschaften in der Schweiz im Sinne von Art. 12 Abs. 3 Bst. e StHG? (nur Hauptwohnsitz!)

- ☐ Übertragungen von landwirtschaftlichen Unternehmen oder Grundstücken gemäss BGBB an Personen, die diese selbst bewirtschaften wollen?

- ☐ Übertragung von Grundstücken im Hinblick auf eine Güterzusammenlegung oder einen ähnlichen Vorgang?

- ☐ Errichtung einer Stiftung von Todes wegen?

- ☐ Beurkundung von Dokumenten ohne begleitende Beratungstätigkeit?

C. Wird die Tätigkeit berufsmässig ausgeübt?

Die Tätigkeit gilt in jedem Fall als berufsmässig ausgeübt, wenn eine der folgenden Schwellen überschritten wird:

- ☐ Bruttoertrag von > CHF 50'000/Jahr.

- ☐ Beratung von > 20 Kunden/Jahr oder Mitwirkung an > 20 Rechtsgeschäften/Jahr.

- ☐ Beratung betrifft Vermögenswerte > CHF 5 Millionen.

- ☐ Beratung betrifft Transaktionen mit einem jährlichen Transaktionsvolumen > CHF 2 Millionen.

⚠ Das Unterschreiten dieser Schwellen schliesst eine berufsmässige Tätigkeit nicht zwingend aus.

Eine dauerhaft gegen Entgelt ausgeübte selbstständige Tätigkeit kann bereits als berufsmässig gelten, insbesondere wenn sich das Treuhandunternehmen auf seiner Website beispielsweise als Spezialist für die Gründung, Strukturierung oder Domizilierung von Gesellschaften präsentiert.

- ☐ Präsentiert sich das Treuhandunternehmen am Markt als auf eine oder mehrere der in Art. 2 Abs. 3bis GwG aufgeführten Tätigkeiten spezialisiert?

Wenn JA

→ Wir gehen davon aus, dass die Tätigkeit berufsmässig ausgeübt wird.

Ergebnis:

Wenn die unter A ausgeübte Tätigkeit unter keine der in Punkt B genannten Ausnahmen fällt und sie im Sinne von Punkt C berufsmässig ausgeübt wird, untersteht sie dem GwG als Beratertätigkeit.

SCHRITT 3: PRAKTISCHE FOLGEN

Soweit Tätigkeiten dem GwG unterstehen, sei es als Berater oder als Finanzintermediär, besteht die Pflicht, sich einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anzuschliessen.

Für Beratertätigkeiten muss das Anschlussgesuch spätestens am 1. Dezember 2026 bei einer anerkannten SRO eingereicht werden (d. h. innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten am 1. Oktober 2026). Für die Tätigkeit als Finanzintermediär (geltendes Recht, in Kraft seit 1997) ist der Anschluss bereits heute erforderlich.

Zwischen der Einreichung des Gesuchs und dem Entscheid der SRO darf der Berater seine Tätigkeit grundsätzlich nur im Rahmen seiner bestehenden Geschäftsbeziehungen fortsetzen und keine neuen Kunden annehmen. Das Vorgehen für den Anschluss besteht grundsätzlich aus folgenden Schritten:

1. Da die ausgeübten Tätigkeiten unter das GwG fallen, ist der Anschluss an eine von der FINMA anerkannte SRO erforderlich;

2. Für die Einreichung des Anschlussgesuchs ist in der Regel folgende interne Organisation einzurichten:

 a. Bezeichnung einer GwG-Ansprechperson;

 b. Erlass interner GwG-Richtlinien;

 c. Einführung eines Risikobeurteilungsrasters nach den Kategorien erhöht/niedrig/mittel;

 d. Einführung eines Fragebogens zur Kundenidentifikation;

 e. Einführung eines Fragebogens zur Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person;

 f. Einführung eines Systems «Musterdossier» für dem GwG unterstellte Mandate.

3. Das Anschlussdossier ist vorzubereiten. Das Beitrittsformular verlangt in der Regel mindestens folgende Angaben:

 a. Angaben zur gesuchstellenden Gesellschaft;

 b. Handelsregisterauszug;

 c. Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten der Gesuchstellerin;

 d. Informationen über die ausgeübte Tätigkeit (Finanzintermediär und/oder Berater);

 e. Seitens des Verwaltungsrats, der GwG-Ansprechperson und ihrer Stellvertretung mindestens:

 i. Lebenslauf;

 ii. Strafregisterauszug, der weniger als 3 Monate alt ist;

 iii. Unterzeichnete Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte.

Die für einen Anschluss an eine SRO erforderlichen Unterlagen hängen von der betreffenden Organisation ab. Für weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und erforderlichen Unterlagen verweisen wir auf die Websites der nachstehend genannten SRO:

- FiduciaireSuisse : https://sro-treuhandsuisse.ch/fr/intermediaire-financier/formulaire-dadhesion-pour-nouveau-membre (zuletzt abgerufen am 22. September 2026)

- PolyReg : https://www.polyreg.ch/fr/affiliation/devenir-membre (zuletzt abgerufen am 22. September 2026)

- ARIF : https://arif.ch/membres/demande-daffiliation/ (zuletzt abgerufen am 22. September 2026)